

11. März 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1 und Tarifvertrag vom 15. Januar 1960/BAT § 22 Anlage 1 a (VergGr. V b - Kassenbuchhalter)

Leitsätze:

1. Buchhalter in Kassen fallen auch als sog. Buchhalterereileiter nicht unter die jeweils ersten Fallgruppen, sondern unter die durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 für die Angestellten in Kassen aufgestellten besonderen Fallgruppen der Vergütungsordnung.
2. Ein Angestellter, der in einer Regierungshauptkasse die dieser Kasse übertragenen Buchhaltungsarbeiten für einen Bezirksverband versieht, fällt nach dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 unter die Buchhalter in Oberkassen (VergGr. VI b TO.A/BAT).

Aktenzeichen: 4 AZR 217/63

Urteil des BAG vom 11. März 1964 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 217/63
1 Sa 27/63 Mainz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1964

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Keil für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 5. März 1963 - 1 Sa 27/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Regierungshauptkasse der Bezirksregierung Pfalz in N als Angestellter beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VI b BAT. Ihm obliegen die Buchhaltungsarbeiten für den Bezirksverband Pfalz, dem fünf Amtskassen unterstellt sind.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß sich seine Vergütung ab 1. Januar 1960 nach der VergGr. V b TO.A/BAT richte. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

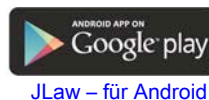
Zu Unrecht bekämpft die Revision die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger nicht unter die für die Angestellten im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst maßgebliche erste Fallgruppe der VergGr. V b fallen könne, weil seine Tätigkeit durch die für Angestellte in Kassen aufgestellten besonderen Fallgruppen erfaßt sei.

Nach dem am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 (TV) bezieht sich der in der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsordnung genannte Buchhaltereidienst nur noch auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 TV). Der Kläger ist aber mit kameralistischer Buchführung befaßt. Er gehört auch nicht zu den in der ersten Fallgruppe aufgeführten Angestellten im sonstigen Innendienst. Denn für die früher in der jeweils ersten Fallgruppe genannten Angestellten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



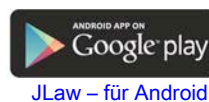
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

im Kassendienst hat der Tarifvertrag für die Vergütungsgruppen VII bis IV besondere Fallgruppen aufgestellt, in denen insbesondere die Leiter von Kassen, Buchhalter und Kassiere genannt sind. Dabei sind Kassen im Sinne des Tarifvertrages nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 TV die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten; zu diesen gehört als Oberkasse die Regierungshauptkasse des beklagten Landes, bei der der Kläger beschäftigt ist (vgl. § 3 RKO sowie hierzu die Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 1956, MBl. Sp. 1103). Buchhalter in staatlichen Oberkassen sind nunmehr in einer besonderen Fallgruppe der VergGr. VI b aufgeführt.

Die Ansicht der Revision, die Tätigkeit des Klägers sei die eines Buchhalterereileiters und deshalb nicht in den Fallgruppen der Angestellten in Kassen erfaßt, ist irrig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, der die Buchhaltungsarbeiten für den Bezirksverband ohne Hilfskräfte erledigt, sich nach Verwaltungsbrauch als Buchhalterereileiter bezeichnen kann. Der Tarif verwendet jedenfalls diese Bezeichnung nicht. Das besagt aber nicht, daß ein Buchhalterereileiter durch die besonderen Fallgruppen für Angestellte in Kassen nicht erfaßt sei. Der Tarif bewertet leitende und Aufsichtsfunktionen durch die Merkmale genau bezeichneter Unterstellungsverhältnisse. So gibt es in der VergGr. VI b eine Fallgruppe für Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbucher der Vergütungsgruppen VIII oder VII unterstellt sind, und in der VergGr. V b sind Angestellte in staatlichen Oberkassen und Zentralkassen sowie in gemeindlichen Buchhaltereien aufgeführt, denen mindestens drei Buchhalter der VergGr. VI b unterstellt sind. Soweit Angestellte neben ihrer eigentlichen buchhalterischen Tätigkeit eine



- 4 -

Buchhalterei leiten, ohne daß ein im Tarif besonders bezeichnetes Unterstellungsverhältnis vorliegt, sind sie "Buchhalter" und nach den für diese aufgestellten Merkmalen einzugruppieren. Damit scheidet die Anwendung der ersten Fallgruppe aus; denn für Angestellte, die außerhalb der ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Merkmale der ersten Fallgruppe nicht (vgl. Nr. 3 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, § 5 TV). Ebensowenig kommt eine Bestimmung der Vergütungsgruppe im Wege der Lückenausfüllung in Betracht.

Hiernach geht auch die Rüge der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 286 ZPO verstoßen, weil es keinen Beweis darüber erhoben habe, ob der Kläger die für die erste Fallgruppe der VergGr. V b vorausgesetzten Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen aufweise. Als Verfahrensrüge ist diese Rüge unschlüssig, da das Landesarbeitsgericht den Sachvortrag des Klägers als unerheblich angesehen und deshalb hierzu auch nichts festgestellt hat. Materiell kommt es auf dieses Vorbringen nicht an, weil die erste Fallgruppe keine Anwendung finden kann.

Die in der VergGr. V b für die Angestellten in Kassen aufgestellten Merkmale hat das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht als erfüllt angesehen. Da die Fallgruppen, die die Unterstellung von mindestens drei Buchhaltern voraussetzen, ohne weiteres ausscheiden, kommen nur zwei Fallgruppen in Betracht:

In der einen, auf die sich die Revision hilfsweise stützen will, sind Buchhalter in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten genannt. Die Regierungshauptkasse, in der der Kläger beschäftigt wird, ist aber keine Zentralkasse, sondern eine Oberkasse. Für diese Feststellung bedurfte es entgegen der Rüge der Revision nicht der vom Kläger beantragten Einholung eines Gutachtens. Das ergibt sich aus § 3 RKO und den dazu er-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lassenen Vollzugsbestimmungen des beklagten Landes. Zentralkasse ist danach, entsprechend der früheren Reichshauptkasse, nur die Landeshauptkasse, bei der alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes zusammengefaßt werden. Wenn die Regierungshauptkasse die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes, die sie gemäß § 11 der Bezirksordnung vom 12. November 1949 (GVBl. S. 569) zu führen hat, nicht mit einer übergeordneten Kasse abrechnet, so gibt ihr das, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, nicht insoweit den Charakter einer Zentralkasse.

Die andere Fallgruppe bezieht sich auf Buchhalter, die in gemeindlichen Kassen für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß die Regierungshauptkasse, eine staatliche Oberkasse, auch nicht insoweit als gemeindliche Kasse anzusehen ist, als sie die ihr übertragenen Kassengeschäfte des Bezirksverbandes ausführt. Ob der Kläger bei der Bearbeitung dieser Geschäfte nach den Bestimmungen der KurVO zu verfahren hat, ist dabei ohne Bedeutung. Der Tarif stellt es auf die behördliche Institution ab, in der der Buchhalter tätig ist. Die Revision hat sich im übrigen auf diese Fallgruppe auch nicht mehr berufen.

Hiernach war die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Pecher
Mügel Keil

